



### Teilnehmervertrag

Zwischen Kultur im Rebenmeer, Alzeyer Str. 130, 67592 Flörsheim-Dalsheim; handelnd im Auftrag der Verbandsgemeinde Monsheim aufgrund Vollmacht vom 04.08.2011 vertreten durch Frau Beate Hess (nachstehend kurz KiR genannt) und

Herrn/Frau.....  
(nachstehend kurz Teilnehmer genannt)

#### **Vorbemerkung:**

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Monsheim (=durchführender Veranstalter) ermöglicht KiR GPS-Abenteuer-Touren innerhalb des Gebietes der VG Monsheim. Hierbei werden kulturelle, historische und landschaftliche Besonderheiten der Region zugänglich gemacht. Mittels der Nutzung von GPS-Geräten wird den Teilnehmern das individuelle und flexible Absolvieren eines Rundkurses in mehreren Stationen ermöglicht. Die Abenteuer-Touren können durch Einzelpersonen aber auch Familien und kleinere Gruppen sowohl zu Fuß als auch per Fahrrad, nicht jedoch mit motorisierten Fahrzeugen, bestritten werden. Zu dem in der Vorbemerkung beschriebenen Zweck wird folgender Vertrag geschlossen:

#### **§ 1 GPS-Geräte, Ausrüstung, Veranstaltungsdauer**

- (1) KiR überlässt dem Teilnehmer GPS-Gerät(e) und Batterien für die Dauer der Veranstaltung.
- (2) Im Zuge der Veranstaltung vorzufindende Hinweisgegenstände sind einzusammeln und nach Beendigung des Rundkurses an KiR zurückzugeben. Die Ausgabe der GPS-Geräte sowie der Spielanleitung erfolgt bei KiR in 67592 Flörsheim-Dalsheim, Alzeyer Straße 130.
- (3) Die Veranstaltungsdauer ist begrenzt auf einen Zeitraum von max. 5 Stunden. Spätestens zum Ende der Veranstaltung sind die GPS-Geräte und die sonstigen ausgehändigten Gegenstände bei KiR zurückzugeben.

#### **§ 2 Entgelt**

- (1) Das Teilnahmeentgelt beträgt für 1-5 Personen 20,00 €. Jede weitere Person 4,00 €.
- (2) Schulklassen entrichten pro Kind einen Beitrag von 2,00 €
- (3) Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist nur im Beisein von Erziehungsberechtigten oder verantwortlichen Erwachsenen gestattet.
- (4) Das Teilnahmeentgelt ist vor Antritt der Veranstaltung bei der TI in bar zu entrichten.

#### **§ 3 Haftung**

- (1) Der Teilnehmer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die KiR und die VG Monsheim soweit der Schaden nicht von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von KiR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (2) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Teilnehmer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen KiR und die VG Monsheim, soweit der Schaden von diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Teilnehmer ist verpflichtet die Zuwege und Zufahrten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.
- (4) Der Teilnehmer haftet für die unbeschädigte und vollständige Rückgabe der GPS-Geräte und sonstigen entliehenen Gegenstände.

#### **§ 4 Sonstiges**

- (1) Die Benutzung privateigener Weinbergs- und Ackergrundstücke ist nicht gestattet.
- (2) Die Befahrung von gemeindeeigenen Wirtschaftswegen mit Kraftfahrzeugen ist unzulässig.
- (3) Das Wandern und Fahren mit Fahrrädern auf gemeindeeigenen Wirtschaftswegen erfolgt auf eigene Gefahr.



- (4) Die Überquerung von Straßen erfolgt unter Beachtung der StVO und unter Beaufsichtigung teilnehmender Kinder durch Erwachsene.
- (5) Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ist die Nutzung nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden.
- (7) Natur und Umwelt sind zu schonen. Das Wandern und Fahren mit Fahrrädern ist nur auf den gemeindeeigenen Wirtschaftswegen zulässig. Grün- und Uferrandstreifen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Die Beunruhigung der wildlebenden Tiere ist so weit wie möglich zu vermeiden. Es ist verboten entstehende Abfälle (z. B. Trinkflaschen, Joghurt-Becher, Verpackungen etc.) in der freien Natur abzulagern; die Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Schäden an Personen und Material infolge Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln gehen zu Lasten des Mieters.

**§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.  
Der Vertrag endet mit dem Zeitpunkt der Rückgabe der Leihgegenstände.

**Leihgegenstände:**

GPS-Gerät (Garmin etrex hcx)	_____	Stück
Ersatzbatterien	_____	Stück
Spielanleitung	_____	Stück
Schnellanleitung GPS-Gerät	_____	Stück

Entleihdatum: \_\_\_\_\_ bindendes Rückgabedatum: \_\_\_\_\_

Flörsheim-Dalsheim, den ..... Flörsheim-Dalsheim, den .....

.....  
Unterschrift KiR

.....  
Unterschrift Teilnehmer

**Rückgabebestätigung:** (Zutreffendes einkreisen / notieren)

A: Der Teilnehmer hat sämtliche Gegenstände komplett und funktionstüchtig zurückgegeben sowie seine Kautions komplett zurückerhalten

B: Folgende Gegenstände fehlen / sind beschädigt und werden durch den Teilnehmer ersetzt:

.....  
.....  
.....

Flörsheim-Dalsheim, den .....

Flörsheim-Dalsheim, den .....

.....  
Unterschrift KiR

.....  
Unterschrift Teilnehmer